

Ausfallbürgschaft (modifizierte Ausfallbürgschaft)

Die [Bank], [Adresse]

- nachfolgend „**Bank**“ genannt -

hat der **Abwasserentsorgungs GmbH Bad Münden**, Steinhof 1, 31848 Bad Münden

- nachfolgend „**Hauptschuldner**“ genannt -

das folgende Darlehen gewährt:

Art des Darlehens:	<input type="text"/>
Darlehens-Nr.:	<input type="text"/>
Darlehens-Vertrag vom	<input type="text"/>
Netto-Darlehensbetrag:	EUR 1.881.834,71

- nachfolgend „**Darlehen**“ genannt -

Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche, die der Bank aus diesem Darlehen gegenüber dem Hauptschuldner zustehen, übernimmt

die **Stadt Bad Münden**, Steinhof 1, 31848 Bad Münden

- nachfolgend „**Bürgin**“ genannt -

hiermit gegenüber der Bank eine **Ausfallbürgschaft** bis zum Höchstbetrag in Höhe des oben genannten Netto-Darlehensbetrages.

1. Umfang der Bürgenhaftung

- 1.1. Die Bürgin haftet aus dieser Bürgschaft nur bis zum o.g. Höchstbetrag.
- 1.2. Diese Bürgschaft erstreckt sich auch auf sämtliche Ansprüche der Bank aus zukünftigen Nachträgen zum o.g. Darlehensvertrag, einschließlich Prolongationen, soweit keine Valutierungen über den in dem Darlehensvertrag bezeichneten, o.g. Netto-Darlehensbetrag hinaus erfolgen.

2. Inanspruchnahme der Bürgin aus der Bürgschaft

- 2.1. Die Bank kann die Bürgin erst und nur in Anspruch nehmen, wenn und soweit ein Ausfall des Hauptschuldners festgestellt ist. Ein Ausfall gilt als festgestellt, wenn
 - der Hauptschuldner seine Zahlungen eingestellt hat; oder
 - der Hauptschuldner trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderung der Bank fällige Zins- oder Tilgungsleistungen auf das Darlehen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbringt; oder
 - über das Vermögen des Hauptschuldners ein Insolvenzverfahren oder ein anderes Verfahren gemäß der Insolvenzordnung (InsO)

eröffnet worden ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines anderen Verfahrens gemäß der InsO von dem Hauptschuldner oder von einem Dritten beantragt worden ist; oder

- der Hauptschuldner die eidesstattliche Versicherung leistet; oder
- auf sonstige Weise erwiesen ist, dass der Hauptschuldner zahlungsunfähig ist.

2.2. Die Bank verpflichtet sich, die Bürgin unverzüglich über besondere Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben können, zu unterrichten. Besondere Ereignisse sind insbesondere

- die Tatsache, dass der Hauptschuldner mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistung auf das verbürgte Darlehen länger als einen Kalendermonat in Verzug gerät;
- Mahnungen, Kündigungsandrohungen und Kündigungsschreiben der Bank an den Hauptschuldner, die die verbürgten Forderungen der Bank aus dem Darlehen betreffen.

3. Übergang von Sicherheiten

Die Bürgin hat vor vollständiger Erfüllung der Bürgschaftsschuld keinen Anspruch auf Übertragung von Sicherheiten, die der Bank zur Sicherung der verbürgten Ansprüche bestellt worden sind.

4. Sonstige Vereinbarungen

- 4.1. Der Bürgin wird das Recht nach § 121 Abs. 5 NKomVG vorbehalten, dass sie oder ihre Beauftragten jederzeit prüfen können, ob die Voraussetzungen für die verbürgte Darlehenszusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben.
- 4.2. Die Bürgin versichert und trägt die Gewähr dafür, dass sämtliche für die Übernahme sowie die Erfüllung der Bürgschaft erforderlichen kommunalrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere Genehmigungserfordernisse) erfüllt sowie die geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften eingehalten werden. Insbesondere bestätigt die Bürgin, dass der Übernahme der Ausfallbürgschaft die geltenden Vorschriften zu staatlichen Beihilfen nicht entgegenstehen.
- 4.3. Die Bürgin bestätigt, dass die Unterzeichner dieser Bürgschaftserklärung zur Vertretung der Bürgin berechtigt sind.
- 4.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft ist - soweit gesetzlich zulässig - [■].

Bad Münde, den _____

Dirk Barkowski
Bürgermeister Stadt Bad Münde

Dienstsiegel